

Miszellen

J. W. BRÜGEL

DAS SCHICKSAL DER STRAFBESTIMMUNGEN
DES VERSAILLER VERTRAGS

Der Friedensvertrag von Versailles enthielt zwei verschiedene Strafbestimmungen. Die erste (Artikel 227) war eine einseitige Erklärung der Alliierten und Assoziierten Mächte, Wilhelm II., den sie der Verantwortung für den Ausbruch des ersten Weltkriegs beschuldigten, vor ein aus Vertretern Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans und der Vereinigten Staaten bestehendes besonderes Tribunal stellen zu wollen; an die niederländische Regierung sollte zu diesem Zwecke ein Auslieferungsbegehren gerichtet werden. Ferner legten die Artikel 128 bis 130 Deutschland die Verpflichtung auf, gewisse namentlich zu bezeichnende Personen an die Alliierten auszuliefern, die sie vor ihre Militärgerichte stellen wollten – der Ausdruck „Kriegsverbrecher“ wurde damals noch kaum gebraucht.

Bekanntlich sind diese Bestimmungen unwirksam geblieben. Die Niederlande verweigerten die Auslieferung des Ex-Kaisers und begnügten sich mit seiner Internierung, ohne selbst in dieser Beziehung auf die Wünsche der Alliierten Rücksicht zu nehmen. Deutschland verweigerte die Auslieferung der auf den alliierten Listen bezeichneten Personen und erzwang damit die Zustimmung der Gegenseite zu einer Behandlung der Anklagen durch die deutsche Justiz. Die mit der Behandlung der einzelnen Fälle durch das Reichsgericht in Leipzig gemachten Erfahrungen¹ waren einer der Hauptgründe dafür, daß die Sieger im zweiten Weltkrieg auf einer andersgearteten Regelung bestanden.

Im wesentlichen ist bereits bekannt, wie und warum es zum Scheitern der alliierten Absichten in dieser Sache kam. Bemerkenswerte Einzelheiten über die Zerwürfnisse, die sich darüber im Endstadium im alliierten Lager ergaben, gelangen aber erst jetzt durch eine britische Aktenpublikation an die Öffentlichkeit². Es dürfte sich daher lohnen, den Hergang zusammenfassend darzustellen. David Lloyd George, im entscheidenden Zeitpunkt britischer Premierminister, hat berichtet³, daß der Gedanke eines gegen Wilhelm II. zu führenden Prozesses zuerst zwischen dem damaligen französischen Ministerpräsidenten George Clemenceau und dem britischen Außenminister Lord Curzon am 20. November 1918 besprochen wurde. Man habe dabei kein Todesurteil und schon gar nicht dessen Vollstreckung im Sinne gehabt, aber die Überprüfung des Grades der Verantwortung des früheren Kaisers durch ein internationales Tribunal mit entsprechenden Verteidigungs-

¹ Zusammenfassende Darstellung der Leipziger Prozesse in: History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War, London, 1948, S. 48–51.

² Documents on British Foreign Policy 1919–1939, edited by Rohan Butler and J. P. T. Bury, First Series, Vol. VII, The First Conference of London 1920, London 1958 (im folgenden: Documents . . . VII).

³ David Lloyd George, The Truth about the Peace Treaties, Vol. I, London, 1938, S. 94 bis 114, 137–145, 178.

möglichkeiten für den Beschuldigten. Der Ausgang des Verfahrens wäre eine Ächtung und Internierung Wilhelms II. gewesen⁴. Lloyd George war der Meinung, daß man Deutschland einladen sollte, in dieses von den Alliierten einzusetzende Tribunal einzutreten. „I have no doubt that she (Germany) will send men in her present state, who will judge the ex-Kaiser very impartially.“ Clemenceau hingegen bestand darauf, daß nur jene Mächte, welche Opfer für die Sache der Alliierten gebracht hätten, in dem Gerichtshof vertreten sein dürften. Auf diese – die Neutralen ausschließenden – Formel einigte sich eine britisch-französisch-italienische Konferenz in London am 1. Dezember 1918. Präsident Wilson schloß sich damals diesem Standpunkt an.

Auf der Versailler Konferenz beschäftigten sich zunächst die interalliierte „Kommission für das Studium der Verantwortung am Krieg“ und ihre zwei Unterausschüsse sowohl mit der Frage der Prozeßführung gegen Wilhelm II. als auch mit dem Problem der Bestrafung von Personen, die sich Grausamkeiten hatten zuschulden kommen lassen oder für sie verantwortlich waren⁵. Im Gegensatz zu der ursprünglichen Zustimmung Wilsons zur Strafverfolgung des ehemaligen Kaisers legte die amerikanische Delegation jetzt eine ausführliche Denkschrift vor, die zu beweisen suchte, daß Staatsoberhäupter keine strafrechtliche, sondern nur eine politische Verantwortung, und das nur ihren eigenen Bürgern gegenüber, besäßen. Als die Frage dann (2. April 1919) im „Conseil des Quatre“ (Wilson, Clemenceau, Lloyd George, Orlando) zur Beratung kam, sprach sich Wilson dagegen aus, daß lediglich Bürger der alliierten Staaten als Richter über den früheren Kaiser fungieren sollten⁶. Seine Frage, ob denn die niederländische Regierung überhaupt bereit sein werde, das ehemalige deutsche Staatsoberhaupt auszuliefern, beantwortete Lloyd George am 8. April dahin, daß man gegebenenfalls den Niederlanden den Beitritt zum Völkerbund verwehren könne⁷. Clemenceau war dagegen, daß der Prozeß in Frankreich stattfinde, wo die Leidenschaften noch hochgingen. Ihm schwebte eine Prozeßführung in Großbritannien oder den Vereinigten Staaten vor – die letztere Möglichkeit wurde von Wilson jedoch sofort entschieden abge-

⁴ In einer interalliierten Beratung am 15. September 1919 sagte Clemenceau, „that the trial should merely be a symbol“ (David Hunter Miller, *My Diary at the Conference of Paris*, New York, 1925, Vol. XVI, S. 516).

⁵ *La Paix de Versailles*, Tome 3: *Responsabilités des Auteurs de la Guerre et Sanctions*, Paris, 1950. (Amerikanisches Memorandum S. 533–550) *History of the . . . War Crimes Commission . . .*, S. 32–41. Zusammenfassende Darstellung der diesbezüglichen Verhandlungen in Versailles bei Hunter Miller a. a. O., Vol. XIX, New York, 1926, S. 252–264. Die deutschen Einwendungen bzw. Gegenvorschläge zu den Artikeln 127–130 (vom 29. Mai 1919) sind abgedruckt bei Fritz Berber (Hrsg.), *Das Diktat von Versailles*, Band II, Essen, 1939, S. 1205–5; ihre Ablehnung durch Note vom 16. Juni 1919 ebenda, S. 1205–7.

⁶ Paul Mantoux (Hrsg.), *Les Délibérations du Conseil des Quatre*, Band I, Paris, 1955, S. 121–124.

⁷ Ebenda, I, S. 191. Clemenceau sagte später (25. Juni) in Beantwortung einer neuerlichen Anfrage Wilsons, es würde ihn überraschen, falls Holland Schwierigkeiten bereiten sollte. (Hunter Miller XVI, S. 462. Mantoux, I, S. 519.)

lehnt⁸. Auch Belgien war nicht bereit, die ihm (wegen der Verletzung der belgischen Neutralität durch Deutschland zugeordnete) Rolle des Anklägers gegen Wilhelm II. zu übernehmen: als Land mit einer monarchischen Verfassung könne es einer Anklage gegen einen früheren Souverän nicht zustimmen⁹.

Nach Unterzeichnung des Friedensvertrages (28. 6. 1919) dauerte es einige Zeit, ehe man sich zu weiteren Schritten hinsichtlich der Strafklauseln entschloß. Zwei in Paris abgehaltene Konferenzen der Delegationsführer der fünf Hauptmächte (7. Nov. und 20. Dez. 1919) beschäftigten sich mit Vorbereitungen zur Durchführung der Artikel 128–130 des Vertrages¹⁰. Eine britisch-französische Konferenz in London (13. Dez.) beschloß, nunmehr das Auslieferungsbegehren an die Niederlande zu richten¹¹. Der Wortlaut dieses Begehrens wurde in Paris am 15. Januar 1920 von einer britisch-französisch-italienischen Konferenz der Delegationsführer genehmigt¹². Am nächsten Tag wurde das den Vertretern der Vereinigten Staaten und Japans zur Kenntnis gebracht, die sofort erklärten, daß ihre Regierungen nicht informiert worden seien, so daß die Note nicht in ihrem Namen gesendet werden dürfe. Clemenceau erwiderte ärgerlich, daß die Vereinigten Staaten den Friedensvertrag nicht ratifiziert hätten und daher nicht mitsprechen könnten; das Auslieferungsbegehren werde nur im Namen Frankreichs, Großbritanniens und Italiens gestellt werden¹³. Eine Tagung der Delegationsführer der fünf Hauptmächte in Paris (20. Jan.) genehmigte die Listen der von Deutschland auszuliefernden Personen¹⁴.

Hier setzt nun der neueste Band der britischen Aktenveröffentlichung ein, der die Protokolle der „Ersten Londoner Konferenz“ (12. Februar — 10. April 1920) enthält, an der teilzunehmen die Vereinigten Staaten zum erstenmal rundweg abgelehnt haben. (Den Vorsitz führte Lloyd George, Frankreichs Hauptdelegierter war der damalige Ministerpräsident Millerand, Italiens Hauptdelegierter der Regierungschef Nitti. Japan war durch den Botschafter in London vertreten.) Bereits am ersten Tage der Konferenz, die sich hauptsächlich mit der Vorbereitung der Friedensverträge mit Ungarn und der Türkei befaßte, kam es zu einer erregten Auseinandersetzung über die Frage der Auslieferungslisten¹⁵. Die britische Regierung, erklärte Lloyd George, sei zwar der Ansicht, daß die Kriegsverbrecher bestraft werden müßten, doch dürfe man politische und kriminelle Fragen nicht mit-

⁸ Sitzung vom 25. Juni 1919. Mantoux, a. a. O., Bd. II, S. 512/13. Hunter Miller (a. a. O., Vol. XVI, S. 403) verzeichnet Wilsons Ablehnung nicht, sondern hält nur eine Äußerung Wilsons fest, daß der Prozeß nicht in einer großen Stadt abgehalten werden sollte.

⁹ Mantoux, I, S. 269. Hunter Miller, XVI, S. 49.

¹⁰ Documents . . . II, Nr. 16, S. 217–18; Nr. 43, S. 576.

¹¹ Ebenda, Nr. 58, S. 753–60; Nr. 59, S. 774; Nr. 62, S. 783.

¹² Ebenda, Nr. 73, S. 884–886, 889–892; Berber, II, S. 1195.

¹³ Documents . . . II, Nr. 76, S. 911–12.

¹⁴ Ebenda, Nr. 78, S. 927–28. Das Protokoll verzeichnet keine Überprüfung der von den einzelnen Staaten vorgelegten Listen durch die Konferenzteilnehmer. Auf der französischen und der belgischen Liste befanden sich je 334 Namen, auf der britischen 95. Die Gesamtzahl war 888.

¹⁵ Documents . . . VII, Nr. 1, S. 8–12.

einander vermischen. Er machte dann die erstaunliche Mitteilung, daß die britischen Vertreter die von ihnen zusammengestellte Liste ihren Kollegen von den anderen Nationen zur Verfügung gestellt, selbst aber die Listen der anderen nicht erhalten hätten. Darum habe die britische Regierung erst jetzt zu ihrer großen Überraschung erfahren, daß sich Namen wie Hindenburg, Ludendorff und Bethmann-Hollweg auf der (französischen) Liste befänden. „He did not know what crimes were laid to their charges. All he knew was that to demand the surrender and prosecution of Hindenburg before a tribunal of his enemies was to ask something which no nation could agree to, however crushed and defeated it might be.“ Als er die Sache mit Clemenceau besprochen habe, sei nur von Gewalttaten gegen Frauen und ähnlichen Dingen die Rede gewesen, deren verbrecherische Natur das ganze deutsche Volk erkennen würde. Er, Lloyd George, möchte nur Personen, denen Greuelthaten vorgeworfen würden, auf den Listen belassen. Kein Land aber werde in den Krieg gehen, um die Auslieferung Hindenburgs zu erzwingen. – Millerand widersprach: Die französische und die belgische Liste sei den britischen Vertretern übergeben worden. Die britischen Fachleute hätten sich wahrscheinlich damit begnügt, die auf der Liste befindlichen Personen zu zählen, ihre Aufmerksamkeit jedoch nicht der Frage geschenkt, wessen Auslieferung eigentlich verlangt werde; so sei ihnen entgangen, daß Hindenburg einbezogen wurde. Da aber die Liste bereits der deutschen Regierung übergeben worden sei, könne man nun nicht mehr erklären, daß einige Namen irrtümlich Aufnahme in sie gefunden hätten. Deutschland habe sich mit seiner Unterschrift zur Auslieferung der namhaft zu machenden Personen verpflichtet. Zu argumentieren, daß Deutschland eine Verpflichtung übernommen habe, die unausführbar wäre, sei äußerst gefährlich; es bedeute das Ende des Friedensvertrages. Wegen der Auslieferung Hindenburgs sei kein neuer Krieg nötig. Deutschland müsse dazu verhalten werden, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Lehne es die Auslieferung bestimmter Personen ab, so solle man die Verhandlung gegen sie in *absentia* führen. Überdies könnten die Alliierten wirtschaftliche Repressalien gegen Deutschland ergreifen. Nitti suchte zwischen diesen beiden Standpunkten zu vermitteln. Die Auslieferung Hindenburgs könne man nicht ernstlich verlangen, und Prozesse in *absentia* seien zwecklos. Man solle die Lösung des Problems den Deutschen überlassen¹⁶. Würden sie dies ordentlich tun, so wäre das eine Hilfe für die Alliierten. Andernfalls würden sie sich diskreditieren, während die Alliierten für sich buchen könnten, eine edle Geste gemacht zu haben.

In der Nachmittagssitzung des gleichen Tages¹⁷ stellte Lord Curzon zunächst fest, daß die britischen Vertreter nur die ersten zwei französischen Auslieferungslisten gesehen hätten, die man zu reduzieren beschlossen habe – auf der ersten standen einige tausend Namen, auf der zweiten immer noch über 800 –, niemals aber eine definitive Liste. (Zur Frage, ob die britischen Vertreter diese Listen anders als rein

¹⁶ Diese Lösung war zuerst in einer Note der deutschen Friedensdelegation vom 25. Januar 1920 vorgeschlagen worden. Wortlaut bei Berber, II, S. 1209–10.

¹⁷ Documents . . . VII, Nr. 2, S. 12–21.

zahlenmäßig überprüft hätten, äußerte er sich nicht.) Die deutsche Regierung sammle jetzt angeblich Material über Grausamkeitsakte alliierter Offiziere, fuhr Curzon fort. Verurteile man Deutsche im Kontumazverfahren, so könnte die deutsche Regierung mit gleicher Münze heimzahlen, was die ganze Sache lächerlich machen würde. Man solle sich zunächst um die Auslieferung bemühen, aber den alliierten Gerichten auch neutrale Richter begeben. Die deutschen Vorschläge (die Nitti unterstützte) sähen die Möglichkeit einer alliierten Vertretung bei deutschen Gerichten und eines alliierten Appells gegen ein deutsches Urteil an ein höheres, vom Völkerbund eingesetztes Gericht vor. Im Augenblick lasse sich aber noch nicht sagen, welche Befugnisse und Stellung der Völkerbund haben werde. Er sei dafür, abzuwarten, ob die Deutschen eine Anzahl von Personen, deren Auslieferung jetzt verlangt werde, verhaften und verurteilen würden. Die Prozesse sollten aber eher im besetzten Gebiet als in Leipzig stattfinden. Sei man mit den Urteilen nicht zufrieden, so könne man immer noch auf der Auslieferung beharren. Millerand hingegen bestand auf strikter Einhaltung des Friedensvertrags; man solle sich mit den Deutschen hier nicht in endlose Diskussionen einlassen. Es komme nicht so sehr auf Bestrafung an (die bei in absentia durchgeführten Verfahren illusorisch wäre), sondern darauf, daß das Beweismaterial zur Kenntnis der ganzen Welt gebracht werde. Nitti wiederholte seinen Vorschlag vom Vormittag. Der belgische Regierungschef Delacroix, den man herbeigeholt hatte, schloß sich Nitti an; eine gemischte Kommission möge in jedem einzelnen Fall eine genau belegte Anklageschrift ausarbeiten und den Fall dann den Deutschen zur weiteren Veranlassung übergeben. Nachdem Lloyd George darauf hingewiesen hatte, daß Millerands Vorschläge keineswegs ein Beharren auf den Vertragsbestimmungen darstellten, einigte man sich darauf, der deutschen Regierung Gelegenheit zu geben, durch eine Behandlung der Frage im eigenen Hoheitsbereich ihren guten Willen zu beweisen. Von einem Verlangen, die Prozesse im besetzten Gebiet durchzuführen, sah man ab. Am nächsten Tag nahm die Konferenz den von dem französischen Diplomaten Berthelot ausgearbeiteten Entwurf einer Antwortnote an die deutsche Regierung an¹⁸.

Inzwischen hatte die niederländische Regierung die Auslieferung Wilhelms II. abgelehnt¹⁹. Berthelot hatte eine Antwort vorbereitet, die im Wesen eine Wiederholung des Auslieferungsbegehrens darstellte. Die britische Regierung hielt das offenbar für sinnlos; anscheinend hatte sie bereits alles Interesse an einem Monsterprozeß verloren. Lord Curzon schlug jedenfalls vor, die Antwort in dem Sinne zu modifizieren, daß der niederländischen Regierung die Alternative der Internierung auf Java oder einer anderen überseeischen Besetzung nahegelegt werde. Das wurde dann auch beschlossen²⁰. (Tatsächlich ist aber in der Note nur von der „Entfernung des ehemaligen Kaisers vom Schauplatz seiner Verbrechen“ die Rede.) Der japanische Botschafter in London, von seiner Regierung ohne Weisung gelassen, sah sich außerstande, deren Zustimmung auszusprechen. Am 18. Februar 1920 wurde der

¹⁸ Ebenda, Nr. 3, S. 22–24.

¹⁹ Berber, II, S. 1196–98.

²⁰ Documents . . . VII, Nr. 3, S. 24–26, 29–31; Nr. 4, S. 37.

Londoner Konferenz ein Schreiben des ehemaligen deutschen Kronprinzen an den König von England zur Kenntnis gebracht, in dem er das Anerbieten machte, anstatt der auf den Auslieferungslisten stehenden Deutschen sich selbst den Alliierten zur Verfügung zu stellen. Die Konferenz beschloß, dieses Angebot unbeantwortet zu lassen²¹.

Schon ehe die niederländische Antwort auf die letzte alliierte Note einging, wußte man im alliierten Lager, daß die Note im Haag sehr schlecht aufgenommen worden war. Königin Wilhelmina hatte zunächst einer scharf ablehnenden Antwort zugestimmt, die jedoch in späteren Beratungen abgeschwächt wurde. Lloyd George brachte die Angelegenheit am 24. Februar zur Sprache²². Ihm schien es, die Holländer wollten nicht mehr tun, als Wilhelm II. zum Aufenthalt in Doorn zu verhalten, das von der deutschen Grenze weiter entfernt ist als Amerongen, seine erste Zufluchtsstätte. Lord Curzon war der Meinung, daß das eine für die Alliierten unannehmbare Lösung sei. Diesmal waren die Engländer für radikalere Schritte als die anderen. Lloyd George betonte die Notwendigkeit eines einheitlichen und entschiedenen Auftretens der Alliierten und trat dafür ein, gegebenenfalls mit einer Blockade der Niederlande zu drohen. Er stellte die Frage an die französische und italienische Regierung, ob diese gleich der britischen das Verbleiben des früheren deutschen Souveräns in Europa als eine Gefahr betrachten und auf seiner Verbannung nach Übersee bestehen wollten. Es zeigte sich, daß Millerand und Nitti den Sinn der letzten alliierten Note anders aufgefaßt hatten als Lloyd George: sie verstanden sie nur als ein Verlangen, Wilhelm II. nicht in Amerongen zu belassen, nicht aber als eine Andeutung, daß man sich nur mit einer Verbannung nach Java oder Curaçao zufrieden geben würde. Nitti warnte davor, dem Ex-Kaiser, mit dessen Rückkehr an die Macht man in Deutschland nicht rechne, durch eine Verfolgung zu Popularität zu verhelfen. Millerand bekundete mehr Interesse an der Durchführung des Prozesses gegen Wilhelm II. als an dem Schicksal seiner Person. Man einigte sich schließlich darauf, die alliierten Gesandten im Haag noch vor Eintreffen der erwarteten niederländischen Antwortnote zu einem gemeinsamen diplomatischen Schritt anzuweisen. Sie sollten namens ihrer Regierungen Wilhelms Internierung in einer niederländischen Kolonie verlangen.

Die niederländische Antwortnote wurde vom Londoner Gesandten am 5. März Lloyd George übergeben²³. Sie zeigte sich den alliierten Argumenten gegenüber unzugänglich und enthielt nur eine vage Zusage, daß Wilhelm II. in Holland interniert werden würde; die Regierung werde für eine entsprechende Überwachung sorgen. In der der Überreichung der Note folgenden Aussprache zwischen dem niederländischen Gesandten und dem britischen Premierminister verwies dieser auf die Gefahr einer Flucht des ehemaligen Kaisers, für welche die ganze Welt die

²¹ Ebenda, Nr. 13, S. 119–20. Ein ähnliches Anerbieten Bethmann-Hollwegs, sich statt Wilhelm II. zur Verfügung zu stellen, war vom Viererrat am 28. Juni 1919 mit einem höflichen Schreiben abgelehnt worden (Hunter Miller, XVI, S. 264. Mantoux II, S. 562–63).

²² Documents . . . VII, Nr. 24, S. 220–26; Nr. 26, S. 249.

²³ Wortlaut bei Berber II, S. 1201–2.

niederländische Regierung verantwortlich machen würde²⁴. Mit der holländischen Antwortnote wurde der Londoner Konferenz an diesem Tag ein Telegramm des britischen Gesandten im Haag vorgelegt, dem Außenminister Karnebeek auseinandergesetzt hatte, warum seine Regierung sich für Doorn als Internierungsort entschieden habe. Die Regierung habe Wilhelm II. den Ankauf eines Hauses an einem anderen Ort in Holland verwehrt und ihre Zustimmung im Falle Doorn erteilt, weil dort ideale Möglichkeiten der Überwachung gegeben seien. Im übrigen befände sich Wilhelm II. in Geldschwierigkeiten; das Haus in Doorn habe er nur deshalb kaufen können, weil er Geld für eines seiner privaten Palais in Berlin erhalten habe. In der interalliierten Besprechung zeigten sich die Franzosen erneut an einer Internierung in einer Kolonie weit weniger interessiert als die Engländer. Berthelot äußerte sogar Besorgnisse, daß das koloniale Klima das Leben des früheren Monarchen gefährden könnte. Einig waren sich die Alliierten nur in der Ansicht, daß Doorn der deutschen Grenze viel zu nahe liege und daß man von der niederländischen Regierung einen anderen Internierungsort verlangen müsse. Es wurde beschlossen, in diesem Sinne im Haag vorstellig zu werden und auch Aufklärungen über das geplante Überwachungssystem, Zensur der Korrespondenz usw. zu verlangen.

Die Vorsprache der alliierten Gesandten beim Außenminister im Haag zeitigte jedoch nicht das gewünschte Ergebnis. Am 18. März teilte Lord Curzon der Londoner Konferenz mit²⁵, daß die niederländische Regierung eine Internierung in einer Kolonie als undurchführbar erklärt und Doorn, schon mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand Wilhelms II., als einzige Alternative bezeichnet habe. Überdies war zwei Tage vorher durch ein entsprechendes königliches Dekret ein *fait accompli* geschaffen worden. Wenn sich die Alliierten damit abfänden, so klagte Lord Curzon, wäre das ihre dritte Niederlage in dieser Angelegenheit. Ihrem ersten Mißerfolg in der Frage der Auslieferung sei der zweite in der Frage der Deportierung in eine Kolonie gefolgt. Internierung an einem Ort, der nur 40 km von der deutschen Grenze entfernt sei, komme einer dritten Niederlage gleich. Curzon sah aber keine Möglichkeit einer wirkungsvollen Gegenmaßnahme. Die Niederlande seien bereits Mitglied des Völkerbunds, von dem man sie also nicht mehr fernhalten könne. Die Verhängung der Blockade komme kaum in Betracht. Die einzige Möglichkeit, die aber auch kaum erfolgsversprechend sei, wäre die Schließung der alliierten Gesandtschaften.

Unter diesen Umständen blieb der Entente kaum etwas anderes übrig, als sich ins Unvermeidliche zu fügen. Um das Gesicht zu wahren, wurde ein papierener Protest nach dem Haag geschickt, der die volle Verantwortung der niederländischen Regierung für alle etwaigen Konsequenzen festhielt²⁶. Die Alliierten würden sich, hieß es abschließend, in dieser Sache ihre Handlungsfreiheit vorbehalten. Millebrand, der nach Paris zurückgekehrt war, erschien der Text, auf den man sich in

²⁴ Documents . . . VII, Nr. 51, S. 423–28, 431.

²⁵ Ebenda, Nr. 64, S. 547–50, 552.

²⁶ Ebenda, Nr. 69, S. 591–93, 600–01; Nr. 70, S. 606, 616–17.

London geeinigt hatte – einen ersten Entwurf Berthelots hatten die Briten als zu vorsichtig abgelehnt –, als viel zu scharf und geeignet, die Gefühle der Holländer zu verletzen. Er hatte den französischen Gesandten im Haag telegrafisch angewiesen, vorläufig alle Schritte zu unterlassen. Um des lieben Friedens willen stimmten die Briten nachträglich einer Milderung der Note zu, die dann vom britischen, französischen, italienischen und japanischen Gesandten gemeinsam im Haag überreicht werden sollte²⁷. Damit endet die Geschichte der Versuche der Alliierten, Wilhelm II. zur Rechenschaft zu ziehen oder wenigstens aus Europa zu verbannen.

D. C. WATT

DIE BAYERISCHEN BEMÜHUNGEN UM AUSWEISUNG HITLERS 1924

Nach dem Scheitern des Münchner Putsches vom 9. November 1923 wurden Hitler, Ludendorff und verschiedene ihrer Anhänger verhaftet und wegen Hochverrates vor Gericht gestellt. Das Urteil des Münchner Volksgerichts, das gegen sie verhandelte, sprach Ludendorff frei, während es gegen Hitler auf 5 Jahre Festungshaft erkannte. Das Gericht verfügte jedoch, daß Hitler nach einem Jahr Haft, vom Tage seiner Verhaftung an gerechnet, mit Bewährungsfrist begnadigt werden solle, was praktisch bedeutete, daß Hitler nach weiteren 6 Monaten Haft entlassen werden würde, sofern die bayerischen Behörden nicht gegen die Ausführung des Urteils erfolgreichen Einspruch erhoben. Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges wissen wir, daß die bayerische Polizei tatsächlich sehr energisch gegen das Urteil des Gerichtes protestiert und daß der bayerische Staatsanwalt gegen den Vorschlag, Hitler mit Bewährungsfrist zu begnadigen, förmlich Einspruch erhoben hat. Robert M. W. Kempner, der in der Weimarer Republik als Justitiar der Polizeibehörde im preußischen Innenministerium im Dienst der Preußischen Staatsregierung stand und später nach Amerika auswanderte, veröffentlichte nach dem Kriege einen am 22. September 1924 von der Münchener Polizeidirektion dem bayerischen Innenministerium erstatteten Bericht über die Angelegenheit¹. Der Bericht, der auf einen vorausgehenden Rapport vom 8. Mai 1924 Bezug nimmt, verwahrte sich sehr entschieden gegen den Vorschlag, Hitler mit Bewährungsfrist zu entlassen, und regte an, ihn, falls die Ausführung dieses Vorschlages unvermeidlich sein sollte, als „lästigen Ausländer“ nach seinem Geburtsland Österreich abzuschicken. Kempner zufolge griff der bayerische Justizminister ein, um sich der Zurückziehung der polizeilichen Proteste zu versichern, und der Vorschlag, Hitler auszuweisen, wurde fallengelassen. Der Minister, Dr. Franz Gürtner, sei dann nach der „Machtergrei-

²⁷ Ebenda, Nr. 70, S. 657–58.

¹ Robert M. W. Kempner: *Blueprint of the Nazi Underground*, Research Studies of the State College of Washington, Volume XIII, Nr. 2, Juni 1945, S. 51–56.